

Absender (vollständige Anschrift und Telefonnummer) Otto-von-Guericke-Universität Magdeburg Universitätsplatz 2 39106 Magdeburg	Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt (LAV) Fachbereich 5 Arbeitsschutz Kühnauer Straße 70 06846 Dessau-Roßlau
zuständiges Dezernat des Landesamtes für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Landesamt für Verbraucherschutz Sachsen-Anhalt Dezernat 55 – Gewebeaufsicht Mitte Große Steinernetischstraße 4 39104 Magdeburg	Benachrichtigung zur Beschäftigung schwangerer/stillender Frauen nach § 27 Mutterschutzgesetz (MuSchG)

A. Grund der Benachrichtigung

► Zutreffendes bitte ankreuzen bzw. ausfüllen und bei nicht ausreichendem Platzangebot bitte Anlage beifügen ◀

<input type="checkbox"/> 1. die Schwangerschaft einer Frau (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe a) MuSchG)	
Name, Vorname _____	voraussichtlicher Entbindungstag _____
<input type="checkbox"/> Beschäftigte <input type="checkbox"/> Beamtin <input type="checkbox"/> Studentin <input type="checkbox"/> Auszubildende	

<input type="checkbox"/> 2. das Stillen einer Frau (§ 27 Abs. 1 Nr. 1 Buchstabe b) MuSchG) (<u>entfällt</u> , wenn bereits eine Benachrichtigung über die Schwangerschaft nach Nummer 1. vorgenommen wurde)	
Name, Vorname _____	

<input type="checkbox"/> 3. Teilnahme einer schwangeren/stillenden Schülerin/Studentin an Ausbildungsveranstaltungen bis 22 Uhr (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe a) MuSchG)	
ausdrückliche <u>Bereitschaftserklärung</u> der Frau liegt vor	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/> 4. Teilnahme einer schwangeren/stillenden Studentin/Auszubildenden an Ausbildungsveranstaltungen an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) MuSchG)	
ausdrückliche <u>Bereitschaftserklärung</u> der Frau liegt vor	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Teilnahme ist zu Ausbildungszwecken zu dieser Zeit erforderlich	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

<input type="checkbox"/> 5. Beschäftigung einer schwangeren/stillenden Frau an Sonn- und Feiertagen (§ 27 Abs. 1 Nr. 2 Buchstabe b) MuSchG)	
ausdrückliche <u>Bereitschaftserklärung</u> der Frau liegt vor	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ausnahme vom allg. Verbot der Sonn- und Feiertagsarbeit ist nach § 10 Arbeitszeitgesetz zulässig	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Ersatzruhetag im Anschluss an eine Nachtruhe von mindestens 11 Stunden wird gewährt	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>
Alleinarbeit der schwangeren Frau ist ausgeschlossen	ja <input type="checkbox"/> nein <input type="checkbox"/>

B. Ergänzende Angaben * (§ 27 Abs. 2 MuSchG)

1. Tätigkeit/Beschäftigung

Tätigkeiten der
schwangeren/
stillenden Frau

Beschäftigungsort/
Ausbildungsort
(wenn abweichend von der
angegebenen Anschrift)

Alleinarbeit ja nein

2. Arbeitszeit nach Bekanntgabe der Schwangerschaft/des Stillens

tägliche Arbeitszeit Std. Arbeitszeit vor 6 Uhr oder nach 20 Uhr ja nein

wöchentliche Arbeitszeit Std. Sonn- oder Feiertagsarbeit ja nein

3. Beurteilung der Arbeitsbedingungen; Schutzmaßnahmen (§ 10 MuSchG)

Für **jede** Tätigkeit wurden die Gefährdungen nach Art, Ausmaß und Dauer beurteilt, denen eine schwangere oder stillende Frau oder ihr Kind ausgesetzt sein kann und der Bedarf an Schutzmaßnahmen ermittelt – siehe Anlage - Gefährdungsbeurteilung ja nein

Wenn ja,

eine unverantwortbare Gefährdung liegt nicht vor, die Tätigkeiten können unverändert ausgeführt werden
oder

eine unverantwortbare Gefährdung liegt vor, folgende Schutzmaßnahmen wurden ergriffen:

- Umgestaltung der Arbeitsbedingungen
- Umsetzung auf einen anderen geeigneten Arbeitsplatz

neue Tätigkeit:

- teilweise Freistellung von der Arbeit - teilweises Beschäftigungsverbot
(z. B. Umgestaltung der Arbeitsbedingungen ist nur für einen Teil der gefährdenden Tätigkeiten möglich)
- vollständige Freistellung von der Arbeit - vollständiges Beschäftigungsverbot
(Umgestaltung oder Arbeitsplatzwechsel sind nachweislich unzumutbar)

4. Ärztliches Beschäftigungsverbot (§16 Abs. 1 MuSchG); betriebsärztliche Stellungnahme

Ein Attest über ein ärztliches Beschäftigungsverbot bis zum Beginn der Schutzfrist liegt vor ja nein

Eine Stellungnahme des Betriebsarztes liegt vor ja nein

Datum

Unterschrift des Arbeitgebers

Hinweis:

Für die Beschäftigung einer schwangeren oder stillenden Frau zwischen 20 Uhr und 22 Uhr kann das LAV auf Antrag des Arbeitgebers eine behördliche Genehmigung gemäß § 28 MuSchG erteilen. Das Antragsformular finden Sie hier.

* zur Vermeidung von Nachfragen